



## Amtsblatt

der Stadt Bad Langensalza  
mit den Ortsteilen  
Stadt Thamsbrück, Aschara,  
Eckardtsleben, Großwelsbach,  
Grumbach, Henningsleben,  
Illeben, Merxleben,  
Nägelstedt, Waldstedt,  
Wiegleben und Zimmern

Jahrgang 13

Donnerstag, den 28. April 2016

Nummer 7

– Nichtamtlicher Teil –

# Wir suchen den schönsten Türme-Blick über Bad Langensalza



**Teilen Sie mit uns Ihre originellste Stadtansicht  
mit Türme-Motiv!**

Lesen Sie mehr auf Seite 9



[www.badlangensalza.de](http://www.badlangensalza.de)

# Amtlicher Teil

## Bekanntmachung im Amtsblatt:

Die beiliegenden Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza aus der öffentlichen Stadtratssitzung vom 23.03.2016 (Beschluss-Nr.: 23-03/VI/2016 bis 33-03/VI/2016) werden durch Ausdruck im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza öffentlich bekannt gemacht.

Bad Langensalza, 14. April 2016

**Bernhard Schönaus  
Bürgermeister**

der Stadt Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza, anzuzeigen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Langensalza, 14. April 2016

**Stadt Bad Langensalza**  
**Bernhard Schönaus**  
**Bürgermeister**

(Siegel)

## Beschlussausfertigung

**Beschluss-Nummer: 23-03/VI/2016 öffentlich**

**Betreff:**

**Anbringung eines kw-Vermerkes im Stellenplan - Unterabschnitt 3210**

**Stadtmuseum - zum 30.06.2016**

**Antrag:**

Zur Präzisierung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Bad Langensalza 2015 bis 2020, beschlossen vom Stadtrat am 02.11.2015, Beschluss-Nr.: 84-08/VI/2015, in der Fortschreibung des Ergänzungsbeschlusses zum Haushaltssicherungskonzept vom 18.01.2016, Beschluss-Nr.: 02-01/VI/2016, beschließt der Stadtrat im Stellenplan - Unterabschnitt 3210 Stadtmuseum - die Anbringung eines kw-Vermerkes mit Datum 30.06.2016.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 23. März 2016 mit folgendem

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	25
davon anwesend:	21
davon Ja-Stimmen:	21 (einstimmig)
Gegenstimmen	0
Stimmthaltnungen	0

abgelehnt: zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 29. März 2016

**Bernhard Schönaus  
Bürgermeister** (Siegel)

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis  
Untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Kommunalaufsicht  
Mühlhäuser Weg 139  
99974 Mühlhausen/Felchta

07. April 2016

## Eingangsbestätigung

Entsprechend § 21 Abs. 3 ThürKO i. V. m. § 2 Abs. 5 ThürKAG bestätigen wir den Eingang der vom Stadtrat der Stadt Bad Langensalza unter Beschluss-Nr.: 24-03/VI/2016 am 23.03.2016 beschlossenen

**5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren im Gebiet der Stadt Bad Langensalza (Straßenreinigungsgebührensatzung).**

Die Satzung kann nach § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO öffentlich bekanntgemacht werden. Die vorzeitige Bekanntmachung wird ausdrücklich zugelassen. Vor der öffentlichen Bekanntmachung ist die Satzung durch den Bürgermeister auszufertigen. Die Regelungen zum Bekanntmachungswesen in der Hauptsatzung der Gemeinde sind zu beachten.

Der Vollzug der Bekanntmachung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Im Auftrag  
**Christel Linke**  
Mitarbeiterin Kommunalaufsicht

## Beschlussausfertigung

**Beschluss-Nummer: 24-03/VI/2016 öffentlich**

**Betreff:**

**5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren im Gebiet der Stadt Bad Langensalza**

**Antrag:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren im Gebiet der Stadt Bad Langensalza (5. Änderungssatzung).

Der in der Anlage beigelegte Entwurf der Änderungssatzung sowie die Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühren sind Bestandteil der Beschlussfassung.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 23. März 2016 mit folgendem

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	25
davon anwesend:	21
davon Ja-Stimmen:	21 (einstimmig)
Gegenstimmen	0
Stimmthaltnungen	0

abgelehnt: zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 29. März 2016

**Bernhard Schönaus  
Bürgermeister** (Siegel)

## **5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren im Gebiet der Stadt Bad Langensalza (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45, 46) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Art. 466 V vom 31.8.2015 (BGBl.I S. 1474 ) hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza in seiner Sitzung am 23. März 2016 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren im Gebiet der Stadt Bad Langensalza (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen.

### **Artikel I**

#### **§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

„(4) Bei der wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich in den Reinigungsklassen (Anlage zur Straßenreinigungssatzung):

<b>Reinigungs-klasse</b>	<b>Reinigungsturnus</b>	<b>Klassifizierung</b>	<b>Benutzungs-gebühr</b>	<b>je Meter in Euro pro Jahr</b>
1	innerstädtischer Bereich	zweimalige maschinelle Reinigung in der Woche von April bis Oktober und einmalige maschinelle Reinigung in der Woche von November bis März durch die Stadt sowie Handreinigung	80 %	8,64
2	Straßen des überörtlichen Verkehrs	zweimalige maschinelle Reinigung in der Woche von Oktober bis März und einmalige maschinelle Reinigung in der Woche von April bis September durch die Stadt	80 %	1,94
3	Straßen des innerörtlichen Verkehrs	einmalige maschinelle Reinigung in der Woche durch die Stadt	90 %	1,76

### **Artikel II**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren im Gebiet der Stadt Bad Langensalza in der sich nach dieser Änderung ergebenen Fassung bekannt zu machen.

### **Artikel III**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Bad Langensalza, 14. April 2016

**Bernhard Schönaus  
Bürgermeister**

- Dienstsiegel -

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Die in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza am 23.03.2016 (Beschluss-Nr.: 25-03/VI/2016) beschlossene Satzung:

fertigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung betreffen, können von jedermann gegenüber der Stadt Bad Langensalza geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich mit Begründung unter Bezeichnung des Sachverhaltes bei der Stadt Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza, anzuzeigen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Langensalza, 14. April 2016  
Stadt Bad Langensalza  
**Bernhard Schönaus  
Bürgermeister**

(Siegel)

**2. Satzung über die Änderung der Kurbeitragssatzung**

**der Stadt Bad Langensalza im Unstrut-Hainich-Kreis**

**(2. Änderungssatzung)**

wird entsprechend § 21 Abs. 3 ThürKO i. V. m. § 2 Abs. 5 ThürKAG nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Die o. g. Satzung wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis ordnungsgemäß angezeigt und mit Schreiben vom 07.04.2016 in der geltenden Fassung bestätigt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Aus-

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis  
Untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Kommunalaufsicht  
Mühlhäuser Weg 139  
99974 Mühlhausen/Felchta

07. April 2016

(ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Stadtrat Stadt Bad Langensalza in der Sitzung vom 23. März 2016 folgende 2. Satzung über die Änderung der Kurbeitragsatzung der Stadt Bad Langensalza im Unstrut-Hainich-Kreis (2. Änderungssatzung) beschlossen:

## Eingangsbestätigung

Entsprechend § 21 Abs. 3 ThürKO i. V. m. § 2 Abs. 5 ThürKAG bestätigen wir den Eingang der vom Stadtrat der Stadt Bad Langensalza unter Beschluss-Nr.: 25-03/VI/2016 am 23.03.2016 beschlossenen

### 2. Satzung über die Änderung der Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Langensalza im Unstrut-Hainich-Kreis (2. Änderungssatzung)

Die Satzung kann nach § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO öffentlich bekanntgemacht werden. Die vorzeitige Bekanntmachung wird ausdrücklich zugelassen. Vor der öffentlichen Bekanntmachung ist die Satzung durch den Bürgermeister auszufertigen. Die Regelungen zum Bekanntmachungswesen in der Hauptsatzung der Gemeinde sind zu beachten.

Der Vollzug der Bekanntmachung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuseigen.

Im Auftrag  
**Christel Linke**  
Mitarbeiterin Kommunalaufsicht

## Beschlussausfertigung

**Beschluss-Nummer: 25-03/VI/2016 öffentlich**

**Betreff:**

### 2. Satzung zur Änderung der Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Langensalza

**Antrag:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Langensalza (2. Änderungssatzung).

Der in der Anlage beigefügte Entwurf ist Bestandteil der Beschlussfassung.

#### Änderungsantrag der CDU-Fraktion

Die CDU-Fraktion schlägt eine Erhöhung der Kurtaxe auf 1,70 € vor.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 23. März 2016 mit folgendem

#### Abstimmungsergebnis zum Änderungsantrag der CDU-Fraktion

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 25

davon anwesend: 21

davon Ja-Stimmen:	13	(mehrheitlich)
Gegenstimmen	8	
Stimmenthaltungen	0	

abgelehnt: zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 29. März 2016

**Bernhard Schönaus**  
Bürgermeister

(Siegel)

### 2. Satzung über die Änderung der Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Langensalza im Unstrut-Hainich-Kreis (2. Änderungssatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgaben-gesetzes

#### Artikel 1

##### 1. § 6 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag beträgt je Person und Übernachtung in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. in der Kernstadt

1. für Einzelpersonen	1,70 €
-----------------------	--------

2. für Familien:	
------------------	--

für die erste Person	1,70 €
----------------------	--------

für die zweite Person	1,70 €
-----------------------	--------

für die dritte und jede weitere Person	0,85 €.“
--	----------

##### 2. § 7 wird wie folgt geändert:

###### a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit:

1. Teilnehmer an eintägigen Tagungen, Lehrgängen und Kursen;

2. Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten;

3. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet wohnhaften Familie unentgeltlich Aufnahme finden und weder Kureinrichtungen noch Kurveranstaltungen in Anspruch nehmen;

4. Personen, die von ihrem ständigen Wohnsitz aus Kurmittel im Wege ambulanter Behandlung in Anspruch nehmen;

5. Kranke, die sich in Krankenhäusern aufhalten, die nicht Kurkrankenhäuser (Kurkliniken) sind;

6. Besucher von Jugendherbergen.“

b) In Absatz 2 Ziffer 1 werden die Wörter „§ 68 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Wörter „§ 61 Sozialgesetzbuch XII“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Ziffer 2 werden die Wörter „§ 39 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Wörter „§ 53 Sozialgesetzbuch XII“ ersetzt.

##### 3. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Schwerbehindertengesetzes“ wird das Wort „für“ durch das Wort „und“ ersetzt.

##### 4. § 10 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Bad Langensalza“ wird das Wort „mbH“ ersatzlos gestrichen.

##### 5. § 12 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Einzug“ werden die Wörter „sowie die Abführung“ eingefügt.

##### 6. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „der“ werden die Wörter „Fassung der Neubekanntmachung vom 27.09.1994 (GVBl. S. 1053)“ durch die Wörter „in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.

#### Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01. Mai 2016 in Kraft.

Bad Langensalza, 14. April 2016

**Bernhard Schönaus**  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

## Beschlussausfertigung

**Beschluss-Nummer: 26-03/VI/2016 öffentlich**

**Betreff:**

**Nachtrag zum Vertrag zum Betrieb von Kindertagesstätten durch einen Freien Träger zur Erstattung der Betriebskosten für das Jahr 2016**

**Antrag:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza gibt seine Zustimmung zum 2. Nachtrag zum Vertrag vom 27.05.2014 mit dem Arbeiter-Samariter-Bund, Kreisverband Unstrut-Hainich e.V. zur Deckung des voraussichtlichen Fehlbetrages aus der Bewirtschaftung der Kindertagesstätten 2016. Der Nachtrag und die Haushaltspläne der Kindertagesstätten sind dem Beschluss als Anlage beigefügt und Bestandteil der Beschlussfassung.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 23. März 2016 mit folgendem

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	25
davon anwesend:	21
davon Ja-Stimmen:	21 (einstimmig)
Gegenstimmen	0
Stimmenthaltungen	0

abgelehnt: zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 29. März 2016

**Bernhard Schönaus**  
Bürgermeister

(Siegel)

sind dem Beschluss als Anlage beigefügt und Bestandteil der Beschlussfassung.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 23. März 2016 mit folgendem

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	25
davon anwesend:	21
davon Ja-Stimmen:	21 (einstimmig)
Gegenstimmen	0
Stimmenthaltungen	0

abgelehnt: zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 29. März 2016

**Bernhard Schönaus**  
Bürgermeister

(Siegel)

**Beschlussausfertigung**

**Beschluss-Nummer: 29-03/VI/2016 öffentlich**

**Betreff:**

**Nachtrag zum Vertrag zum Betrieb von Kindertagesstätten durch einen Freien Träger zur Erstattung der Betriebskosten für das Jahr 2016**

**Antrag:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza gibt seine Zustimmung zum 2. Nachtrag zum Vertrag vom 28.01.2011 mit der Evangelischen Kirchengemeinde zur Deckung des voraussichtlichen Fehlbetrages aus der Bewirtschaftung der Kindertagesstätten 2016.

Der Nachtrag und die Haushaltspläne der Kindertagesstätten sind dem Beschluss als Anlage beigefügt und Bestandteil der Beschlussfassung.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 23. März 2016 mit folgendem

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	25
davon anwesend:	21
davon Ja-Stimmen:	21 (einstimmig)
Gegenstimmen	0
Stimmenthaltungen	0

abgelehnt: zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 29. März 2016

**Bernhard Schönaus**  
Bürgermeister

(Siegel)

**Beschlussausfertigung**

**Beschluss-Nummer: 30-03/VI/2016 öffentlich**

**Betreff:**

**Nachtrag zum Vertrag zum Betrieb von Kindertagesstätten durch einen Freien Träger zur Erstattung der Betriebskosten für das Jahr 2016**

**Antrag:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza gibt seine Zustimmung zum 2. Nachtrag zum Vertrag vom 28.01.2011 mit der Evangelischen Kirchengemeinde zur Deckung des voraussichtlichen Fehlbetrages aus der Bewirtschaftung der Kindertagesstätten 2016.

Der Nachtrag und die Haushaltspläne der Kindertagesstätten sind dem Beschluss als Anlage beigefügt und Bestandteil der Beschlussfassung.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 23. März 2016 mit folgendem

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	25
davon anwesend:	21
davon Ja-Stimmen:	21 (einstimmig)

**Beschlussausfertigung**

**Beschluss-Nummer: 28-03/VI/2016 öffentlich**

**Betreff:**

**Nachtrag zum Vertrag zum Betrieb von Kindertagesstätten durch einen Freien Träger zur Erstattung der Betriebskosten für das Jahr 2016**

**Antrag:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza gibt seine Zustimmung zum 2. Nachtrag zum Vertrag vom 31.05.2014 mit der Diakonia, Evangelische Betreuungs- und Hilfsvereine e.V., zur Deckung des voraussichtlichen Fehlbetrages aus der Bewirtschaftung der Kindertagesstätten 2016. Der Nachtrag und die Haushaltspläne der Kindertagesstätten

Gegenstimmen	0
Stimmenthaltungen	0

abgelehnt:                    zurückgestellt: -                    verwiesen an: -

Bad Langensalza, 29. März 2016

**Bernhard Schönaus  
Bürgermeister**

(Siegel)

### **Beschlussausfertigung**

**Beschluss-Nummer: 33-03/VI/2016 öffentlich  
Antrag der CDU-Fraktion des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza**

**Betreff:**

**Beschluss zur Aufhebung der Klarstellungssatzung mit Abrundung der Gemeinde Zimmern aus dem Jahr 1992.**

**Antrag**

Die Klarstellungssatzung mit Abrundung der Gemeinde Zimmern aus dem Jahr 1992 wird aufgehoben.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 23. März 2016 mit folgendem

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	25
davon anwesend:	21
davon Ja-Stimmen:	21 (einstimmig)
Gegenstimmen	0
Stimmenthaltungen	0

abgelehnt:                    zurückgestellt: -                    verwiesen an: -

Bad Langensalza, 29. März 2016

**Bernhard Schönaus  
Bürgermeister**

(Siegel)

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Der nächste **Steuertermin ist am 15.05.2016.**

Entsprechend des § 259 der Abgabenordnung erinnert die Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, alle steuerpflichtigen Bürger an den nächsten Termin, den 15.05.2016 zur Zahlung der fälligen

### **Grund- und Hundesteuer**

Zahlungen können auf folgende Bankkonten erfolgen:

**Sparkasse Unstrut-Hainich-Kreis**

IBAN: DE 71 8205 6060 0611 0001 99 BIC: HELADEF1MUE

**Deutsche Bank**

IBAN: DE 68 8207 0000 0271 7999 00 BIC: DEUTDE8EXXX

**VR Bank Westthüringen e.G.**

IBAN: DE 19 8206 4038 0002 0772 21 BIC: GENODEF-1MU2

Die rechtzeitige Zahlung der Grund- und Hundesteuer vermeidet eine Mahnung der Forderung, für die Mahngebühren gemäß § 1 Abs.2 Thüringer Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellung -und Vollstreckungsgesetz erhoben werden.

Gemäß § 15 Pkt.5 b dd Thüringer Kommunalabgabengesetz fallen in Verbindung mit § 240 Abgabenordnung für die rückständigen Steuern und Abgaben Säumniszuschläge in Höhe von je 1 v.H. für jeden angefangenen Monat der Säumnis an.

Um eine termingerechte Zahlung zu gewährleisten, besteht die Möglichkeit, bei der Stadtverwaltung Bad Langensalza eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

**Wir bitten um Beachtung.**

**Schönaus  
Bürgermeister**

### **Beschlussausfertigung**

**Beschluss-Nummer: 32-03/VI/2016 öffentlich**

**Antrag der SPD-Stadtratsfraktion Bad Langensalza**

**Betreff:**

**4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Langensalza**

**Antrag**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Langensalza. Der in der Anlage beigefügte Entwurf ist Bestandteil der Beschlussfassung.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 23. März 2016 mit folgendem

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	25
davon anwesend:	21
davon Ja-Stimmen:	5 (abgelehnt)
Gegenstimmen	16
Stimmenthaltungen	0

abgelehnt: X                    zurückgestellt: -                    verwiesen an: -

Bad Langensalza, 29. März 2016

**Bernhard Schönaus  
Bürgermeister**

(Siegel)

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Bad Langensalza beabsichtigt, das Grundstück mit aufstehendem Gebäude in der Gemarkung Bad Langensalza  
Flur 22, Flurstück 564/2 in Größe von 344 qm  
Kornmarkt 8

nach Gebot, jedoch nicht unter einem Wert in Höhe von 180.000,00 Euro, zu veräußern. Die Stadt Bad Langensalza ist nicht daran gebunden an einen bestimmten Bieter zu vergeben.

Das Grundstück liegt innerhalb des Sanierungsgebietes im Stadtkern der Stadt Bad Langensalza. Bei dem Gebäude handelt es sich um ein dreigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus aus dem Jahr 1908. Die Immobilie ist als Einzeldenkmal ausgewiesen und wurde bereits teilweise modernisiert bzw. entkernt.

Formlose Anträge sind mit Angabe von

Anschrift der/des Antragsteller/s

Vorhabensbeschreibung

Finanzierungsbestätigung einer Bank o. ä.

in einem verschlossen Umschlag mit dem Vermerk „Öffentliche Ausschreibung - Grundstücksvergabe“ zu richten an:

Stadtverwaltung Bad Langensalza

Fachbereich II

Fachgebiet Liegenschaftsverwaltung

Mühlhäuser Straße 40

99947 Bad Langensalza

Telefon: 03603 - 85 93 50

Abgabetermin ist der 30. Mai 2016. Es gilt das Datum des Posteinganges.

**Bernhard Schönau**  
Bürgermeister

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Bad Langensalza beabsichtigt, das Grundstück mit aufstehendem Gebäude in der Gemarkung Bad Langensalza  
Flur 22, Flurstück 427/2 in Größe von 59 qm

Marktstraße 18

nach Gebot, jedoch nicht unter dem Verkehrswert in Höhe von 175.000,00 Euro, zu veräußern. Die Stadt Bad Langensalza ist nicht daran gebunden an einen bestimmten Bieter zu vergeben.

Das kleine Eckgrundstück liegt innerhalb des Sanierungsgebietes im historischen Stadtkern der Stadt Bad Langensalza und ist vollständig bebaut. Bei dem Gebäude handelt es sich um ein dreigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus aus dem Jahr 1393. Die Immobilie ist als Einzeldenkmal ausgewiesen und wurde bereits teilweise saniert bzw. entkernt.

Formlose Anträge sind mit Angabe von

Anschrift der/des Antragsteller/s

Vorhabensbeschreibung

Finanzierungsbestätigung einer Bank o. ä.

in einem verschlossen Umschlag mit dem Vermerk „Öffentliche Ausschreibung - Grundstücksvergabe“ zu richten an:

Stadtverwaltung Bad Langensalza

Fachbereich II

Fachgebiet Liegenschaftsverwaltung

Mühlhäuser Straße 40

99947 Bad Langensalza

Telefon: 03603 - 85 93 50

Abgabetermin ist der 30. Mai 2016. Es gilt das Datum des Posteinganges.

**Bernhard Schönau**  
Bürgermeister

## Verpachtung Stadiongaststätte

Die Stadt Bad Langensalza beabsichtigt, auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung, die Gaststätte im Gebäude Thamsbrücker Straße 16 (Stadion) sowie den Biergarten ohne Inventar zum möglichen Termin zu verpachten. Die Nutzfläche beträgt 221,66 m<sup>2</sup> (Gaststätte) und 175 m<sup>2</sup> (Biergarten).

Bei den zu verpachteten Räumlichkeiten handelt es sich um eine Sportgaststätte, die mindestens in Absprache zu den Spieltagen und anderen Höhepunkten zu öffnen ist. Eine regelmäßige Öffnung ist anzustreben.

Die Stadt Bad Langensalza ist nicht daran gebunden an einen bestimmten Bewerber die Gaststätte zu verpachten. Formlose Anträge sind mit Angabe von

Anschrift der/des Antragsteller/s bzw. Erwerber/s  
Nutzungsbeschreibung, Unternehmenskonzept,

Finanzierungszusage Einrichtung/Betreibung

in einem verschlossen Umschlag mit dem Vermerk „Öffentliche Ausschreibung - Verpachtung“ zu richten an:

Stadtverwaltung Bad Langensalza

Fachbereich II

Fachgebiet Liegenschaftsverwaltung

Mühlhäuser Straße 40

99947 Bad Langensalza

Telefon: 03603 - 85 93 51

Abgabefrist ist der 17. Mai 2016. Es gilt das Datum des Posteinganges.

**Bernhard Schönau**  
Bürgermeister

II/FBL

## Sonstige amtliche Mitteilungen

### Auslegung von Amtsblättern

Das Amtsblatt des Trinkwasserzweckverbandes „Verbundswasserwerk Bad Langensalza“ Jg. 14, Nr. 3 vom 7. April 2016 liegt für die zum Verbandsgebiet zugehörige Stadt Bad Langensalza in der Rathausinformation der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza zur kostenlosen Mitnahme aus oder ist im Internet unter [www.wazv-badlangensalza.de](http://www.wazv-badlangensalza.de) kostenlos abrufbar.

Das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza Jg. 14, Nr. 3 vom 7. April 2016 liegt für die zum Verbandsgebiet zugehörige Stadt Bad Langensalza in der Rathausinformation der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza zur kostenlosen Mitnahme aus oder ist im Internet unter [www.wazv-badlangensalza.de](http://www.wazv-badlangensalza.de) kostenlos abrufbar.

### Jagdgenossenschaft Bad Langensalza

#### Einladung

Zur Vollversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Bad Langensalza (Gemarkungen Bad Langensalza, Ufhoven, Waldstedt, Wiegleben, Aschara) am

**Montag, den 09. Mai 2016, um 19.00 Uhr**

im Dienstgebäude „Ratswaage“, Mühlhäuser Straße 40, Bad Langensalza, 2. OG, Zimmer 2.18, Beratungsraum, lade ich recht herzlich ein.

#### Tagesordnung:

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3 Bericht des Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft
- 4 Bericht zu den Finanzen

- 5 Beschluss zur Entlastung des Vorstandes
- 6 Beschluss zur Verwendung des Reinertrages
- 7 Beschluss zur Änderung der Jagdpacht der Jagdboegen III und IV der Gemarkung Bad Langensalza/Ufhoven
- 8 Wahl des Jagdvorstandes der Jagdgenossenschaft Bad Langensalza
- 9 Verschiedenes

**Frank Büchner**  
Vorsitzender

## Jagdgenossenschaft Nägelestedt

### Bekanntgabe der Jagdgenossenschaft von Nägelestedt entsprechend BJG § 10 Abs. 3

Die Jagdgenossenschaft von Nägelestedt hat am Donnerstag, dem 14.04.2016, 20.00 Uhr ihre Jahresmitgliederversammlung für das Jagdjahr 2015/2016 in Nägelestedt in der Gaststätte „Zum Bleichbrunn“ durchgeführt.

Die Rechenschaftslegungen des Jagdvorstehers und der Kassenführerin sowie deren Entlastungen wurden durch Handzeichen bestätigt.

Weiterhin wurden nachfolgende Beschlüsse gefasst:

- Beschluss 1/2016 - Verwendung des Reinertrags
- Beschluss 2/2016 - Ausgestaltung der Jahresmitgliederversammlung

Den Beschlüssen 1/2016 sowie 2/2016 wurde einstimmig von den Landeigentümern zugestimmt.

**Der Jagdvorstand**

## Jagdgenossenschaft Zimmern

### Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Zimmern am 20.05.2016 um 20.00 Uhr im Bürgerhaus "Gemeindeschänke" Am Plan 35 in 99947 Zimmern.

Hiermit lade ich alle Jagdgenossen (Grundstückseigentümer) zur Sitzung der Jagdgenossenschaft Zimmern ein.

#### Tagesordnung:

- 1) Begrüßung und Eröffnung
- 2) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 3) Bericht des Jagdvorstehers
- 4) Bericht des Kassenwarts
- 5) Bericht der Kassenprüfer
- 6) Aussprache zu den Berichten
- 7) Beschluss zur Entlastung des Vorstandes
- 8) Beschluss zur Entlastung des Kassenwartes
- 9) Beschlüsse zur Verwendung der Jagdpacht
- 10) Bericht der Jagdpächter
- 11) Diskussion
- 12) Verschiedenes

**Werner Ötterer**  
Jagdvorsteher

## Wasser- und Bodenanalysen

Am Montag, den 02. Mai 2016 bietet die AfU e.V. die Möglichkeit in der Zeit von 11.00 - 12.00 Uhr in Bad Langensalza, in der Stadtverwaltung, Marktstr. 1, Wasser- und Bodenproben untersuchen zu lassen. Gegen einen Unkostenbeitrag kann das Wasser sofort auf den pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (ca.1 Liter) in einer Mineralwasserflasche mitbringen. Auf Wunsch kann die Probe auch auf verschiedene Einzelparameter z.B. Schwermetalle oder auf Brauchwasser- bzw. Trinkwasserqualität überprüft werden. Weiterhin werden auch Bodenproben

für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.



## Impressum

### Heimatbote –

### Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza

**Herausgeber:** Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Bernhard Schönau, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza

**Verlag und Druck:** Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für amtlichen Teil:** der Bürgermeister

**Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Bernhard Schönau, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza

**Verantwortlich für den Anzeigenanteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Anzeigenberaterin:** Ilse Reif, Tel. 0 36 03/81 60 75 oder 0176/39 24 50 51

**Erscheinungsweise:** In der Regel 14tägig (20 Ausgaben pro Jahr), kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.